

+49 5141 5937-31300

Beglaubigte Abschrift



Niedersächsisches Finanzgericht

Beschluss

13 V 253/19

In dem Verfahren

 Hannover

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigte:

Thomsen & Partner, Steuerberater & Rechtsanwälte, Bohlendamm 4, 30159 Hannover, -
26920 -

gegen

Finanzamt Hannover-Nord, Vahrenwalder Str. 206, 30165 Hannover

– Antragsgegner –

wegen Zwangsversteigerung
(einstweilige Anordnung)

hat das Niedersächsische Finanzgericht - 13. Senat - am 19. November 2019 durch den Vorsitzenden Richter am Finanzgericht Wienbergen als Vorsitzenden beschlossen:

Der Antragsgegner wird verpflichtet, die gegen den Antragsteller betriebene Vollstreckung gemäß § 258 AO dadurch einstweilen einzustellen, dass vor Durchführung des für Mittwoch, den 20. November 2019 um 10:00 Uhr anberaumten Versteigerungstermins beim Amtsgericht Hannover – Vollstreckungsgericht – eine Bewilligung gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 ZVG erteilt wird.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.

+49 5141 5937-31300
- 2 -

Gründe

Der Antrag hat Erfolg.

1. Nach § 114 Abs. 1 Satz 1 FGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert wird (Sicherungsanordnung). Nach Satz 2 der Vorschrift sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint (Regelungsanordnung). Voraussetzung für eine einstweilige Anordnung ist, dass der Antragsteller den Anspruch, aus dem er sein Begehren herleitet (Anordnungsanspruch) und den Grund für die zu treffende Regelung (Anordnungsgrund) schlüssig darlegt und die tatsächlichen Voraussetzungen glaubhaft macht (§ 114 Abs. 3 FGO in Verbindung mit §§ 920 Abs. 2, 294 Zivilprozessordnung –ZPO-).

Im vorliegenden Fall kommt nur eine Regulationsanordnung in Betracht, um das streitige Vollstreckungsrechtsverhältnis zwischen den Beteiligten vorläufig zu regeln. Nach der Rechtsprechung des BFH kann die Regulationsanordnung auf die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung gemäß § 258 AO gerichtet sein (BFH-Beschluss vom 23. November 1999 VII B 310/98, BFH/NV 2000, 588).

2. Gemäß § 258 AO kann die Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung einstweilen einstellen oder beschränken oder eine Vollstreckungsmaßnahme aufheben, soweit die Vollstreckung im Einzelfall unbillig ist. Der Vollstreckungsschutz nach dieser Vorschrift zielt nur auf vorläufige Maßnahmen ab, die die Beitreibung der rückständigen Steuern nicht auf Dauer behindern oder gefährden. Der Vollstreckungsbehörde ist insoweit ein Ermessen eingeräumt.

Unter welchen Voraussetzungen ein vorläufiger Rechtsschutz durch das Gericht hinsichtlich einer in das Ermessen der Vollstreckungsbehörde gestellten Einstellung der Zwangsvollstreckung erreicht werden kann, ist umstritten (vgl. BFH-Beschluss vom 5. und 13. Mai 1977 VII B 9/77, BStBl II 1977, 587). Im Streitfall braucht nicht entschieden zu werden, welcher der vertretenen Auffassungen zu folgen ist. Unabhängig davon, ob das Gericht befugt ist, die einstweilige Anordnung in Ausübung eines eigenen Ermessens („Interimsermessen“) zu treffen, ist eine einstweilige Anordnung davon abhängig, dass die Unbilligkeit der Zwangsvollstreckung im Sinne des § 258 AO glaubhaft gemacht worden ist. Das ist vorliegend der Fall.

3. Eine Unbilligkeit ist dann anzunehmen, wenn die Vollstreckung oder eine einzelne Vollstreckungsmaßnahme dem Vollstreckungsschuldner einen unangemessenen Nachteil bringen würde, der durch kurzfristiges Zuwarten oder durch eine andere Vollstreckungsmaßnahme vermieden werden könnte (vgl. BFH-Urteil vom 31. Mai 2005 VII R 62/04, BFH/NV 2005, 1743; BFH-Beschluss vom 15. Januar 2003 V S 17/02, BFH/NV 2003, 738; BFH-Beschluss vom 24. November 1987 VII B 134/87, BFH/NV 1988, 422). Gründe, die die Annahme einer Unbilligkeit im Sinne des § 258 AO rechtfertigen, können sich aus der Art und Weise, dem Umfang oder dem Zeitpunkt der Vollstreckung ergeben (vgl. BFH-Beschluss vom 16. Juli 1985 VII B 72/84, BFH/NV 1986, 139 m.w.N.).

Eine Unbilligkeit der Zwangsvollstreckung im Sinne des § 258 AO kommt nur in Betracht, wenn die Vollstreckung mit Härten verbunden ist, die über das übliche Maß der mit jeder Vollstreckung verbundenen Härten hinausgehen (BFH-Urteil vom 31. Mai 2005 VII R 62/04, BFH/NV 2005,

+49 5141 5937-31300_3_

1743; BFH-Beschluss vom 24. November 1987 VII B 34/87, BFH/NV 1988, 423). Das ist daraus zu entnehmen, dass die Vollstreckungsbehörde grundsätzlich befugt ist, aus Steuerbescheiden zu vollstrecken (§ 251 Abs. 1 AO). Würde schon das mit jeder Vollstreckung verbundene übliche Maß an Härten dazu geeignet sein, die Unbilligkeit der Zwangsvollstreckung zu begründen, könnten die Vollstreckungsbehörden ihre Befugnis zur Vollstreckung aus Steuerbescheiden nicht mehr verwirklichen (BFH-Beschluss vom 3. Mai 1984 VII B 39/83, juris).

Deshalb stellt weder ein drohendes Insolvenzverfahren, noch das fortgeschrittene Lebensalter des Vollstreckungsschuldners oder dessen verheerender wirtschaftlicher Status einen Grund für die Unbilligkeit der Vollstreckung gemäß § 258 AO dar. Entsprechendes gilt, wenn die Bemühungen, die der Vollstreckungsschuldner unternehmen muss, um die Vollstreckung abzuwenden, für ihn empfindliche Konsequenzen haben, wie z.B. die Aufnahme eines Kredits zur Steuerzahlung, das Zurückstellen betrieblicher Investitionen, die Einschränkung seines Lebensstils, die Verwertung seines Einfamilienhauses oder seiner Eigentumswohnung (Neumann in: Gosch, Abgabenordnung/ Finanzgerichtsordnung, § 258 AO, Rz. 16).

Ein unangemessener Nachteil kann aber beispielsweise gegeben sein, wenn durch die Vollstreckung die wirtschaftliche oder persönliche Existenzvernichtung droht, wenn durch verlustreiche Notverkäufe Substanzwerte vernichtet werden oder wenn die Vollstreckungsmaßnahmen ernsthafte Gesundheitsschäden beim Vollstreckungsschuldner verursachen würden. Immer muss aber zusätzlich die Voraussetzung vorliegen, dass der Nachteil durch kurzfristiges Zuwarten bzw. durch die Wahl einer anderen Vollstreckungsmaßnahme vermeidbar ist (Neumann in: Gosch, Abgabenordnung/ Finanzgerichtsordnung, § 258 AO, Rz. 9 ff.).

4. Werden diese Grundsätze zugrunde gelegt, hat der Antragsteller den Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

a) Der Antragsteller hat für Zwecke des vorläufigen Rechtsschutzes hinreichend glaubhaft gemacht, dass er beabsichtigt, die Eigentumswohnung [REDACTED] in dem [REDACTED] in Hannover für 190.000 € zu verkaufen. Ein Kaufvertragsentwurf wurde vorgelegt. Es wurde außerdem eine Bestätigung für die Käufer vorgelegt, nach der im Rahmen einer Vorabprüfung eine positive Kreditentscheidung über 180.000 € getroffen worden sei. Demgegenüber ist der Verkehrswert des Objekts durch den Gutachter nur auf 93.000 € festgelegt worden. Es steht also zu befürchten, dass die Eigentumswohnung im Rahmen der morgigen Zwangsversteigerung zu einem deutlich niedrigeren Preis veräußert werden würde.

b) Angesichts dieser Situation erscheint die Fortsetzung der Zwangsvollstreckung bei der gebotenen summarischen Prüfung als unbillig im Sinne von § 258 AO. Bei Durchführung der morgigen Zwangsversteigerung droht die Vernichtung von Substanzwerten. Auch können diese Verluste durch ein kurzfristiges Zuwarten des Antragsgegners vermieden werden. Dazu ist es erforderlich, dass der Antragsgegner die Bewilligung zur einstweiligen Einstellung der Zwangsversteigerung gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 ZVG erteilt. Dem Gericht erscheint die Einstellung der Zwangsversteigerung auch unter Einbezug des berechtigten Interesses der Allgemeinheit als sachgerecht. Sie ermöglicht dem Antragsteller, den Kaufvertrag zeitnah abzuschließen und dadurch die Abgabenforderungen des Antragsgegners zu bedienen. Von einer solchen Vorgehensweise würden beide Seiten profitieren. Sollte die Umsetzung des freihändigen Verkaufs nicht zeitnah erfolgen, verliert der Antragsgegner lediglich etwas Zeit. Er kann in diesem Fall gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 ZVG einen Antrag auf Fortsetzung des Zwangsversteigerungsverfahrens stellen.

+49 5141 5937-31300 - 4 -

5. Ein Anordnungsgrund ist bei summarischer Prüfung ebenfalls gegeben. Der Zwangsversteigerungstermin ist für den morgigen Mittwoch, den 20. November 2019 um 10:00 Uhr im Amtsgericht Hannover angesetzt. Ohne eine Regelungsanordnung würde die Zwangsversteigerung durchgeführt werden.

6. Die Entscheidung erfolgt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 FGO durch den Vorsitzenden.

7. Die Kostenentscheidung beruht auf § 135 Abs. 1 FGO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss über den vorläufigen Rechtsschutz steht Ihnen die Beschwerde nicht zu, da sie nicht zugelassen worden ist (§ 128 Abs. 3 FGO).

Wienbergen

Beglaubigt
Hannover, 19.11.2019

Wundram
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

